

Datum 26.03.2010

Nr.¹⁾: RA-117/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Kosten der Reinigung bei Fußgängerzonen und zentralen Plätzen

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Chemnitz werden in einigen Gebieten der Stadt Anwohner über Gebühr bei den Kosten der Straßenreinigung beansprucht, da sie an Fußgängerzonen und zentralen Plätzen wohnen (z.B. Schlossplatz, Theaterplatz, Innere Klosterstraße). Einige wenige zahlen damit für die Beseitigung von Schmutz, der gerade an diesen zentralen Plätzen der Stadt überwiegend durch andere Personen verursacht wird. Zwar führte 2006 der damalige Oberbürgermeister Seifert eine Härtefallregelung für Fußgängerzonen ein (jährliche Beantragung), die die Kosten für die Anwohner absenkte. Dennoch liegen deren zu zahlende Beträge deutlich über denen, die an normalen Straßen zu zahlen sind. Dazu habe ich folgende Frage und würde mich freuen, wenn Sie mir diese beantworten lassen könnten:

Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, das Solidarprinzip bei den Kosten, welches auch für andere Teile der Satzung angewendet wird, ebenso für zentrale Plätze und Fußgängerzonen festzuschreiben?

gez. Zais

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

ASR · PF 1343 · 09072 Chemnitz

Stadtrat

Frau Petra Zais

Am Rathaus 8

09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

18.01/LI/10/RA-117/2010

Datum 21.04.2010

Unser(e) Zeichen

18.01/LI/10/RA-117/2010

Telefon

0371 4095-810 0371 4095-709

Telefax

E-Mail

Auskunft erteilt

Frau Lichtenberger

Zimmer

Datum & Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage RA-117/2010 vom 25.03.2010 Kosten der Reinigung bei Fußgängerzonen und zentralen Plätzen

Sehr geehrte Frau Zais,

die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz hat mir Ihre Anfrage vom 25.03.2010 zuständigkeitshalber weitergeleitet. Zu deren Beantwortung teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ausgehend von der einschlägigen Kommentierung zum Straßenreinigungsrecht erwächst den Eigentümern von Grundstücken, welche durch städtisch gereinigte Fußgängerzonen erschlossen werden, im Rahmen der öffentlichen Einrichtung der Straßenreinigung ein erhöhter Vorteil von dieser Teileinrichtung der Straßenreinigung. Im Vergleich zu anderen Teileinrichtungen, wie z. B. der Fahrbahnreinigung oder der Gehwegreinigung entstehen bei der Reinigung der Fußgängerzonen ein gesteigerter Reinigungsaufwand und somit auch höhere Reinigungskosten. Im § 9 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetztes ist dazu geregelt, dass bei ungleicher Leistungsverteilung einer Einrichtung (die nicht in gleichem Umfang zugänglich sind), die einzelnen Teilleistungen jeweils mit gesonderten Gebührensätzen festzusetzen sind. Dies ist vorliegend der Fall. Damit ist es auch gerechtfertigt, eine höhere Gebühr von den Eigentümern der entsprechenden Grundstücke zu erheben und nicht gleichmäßig auf alle Grundstückseigentümer zu verteilen.

Um den Gebührenanteil der Grundstückseigentümer für die Reinigung der Fußgängerzonen zu senken, müsste der Öffentlichkeitsanteil hinsichtlich der Fußgängerzonen bzw. zentralen Plätze erhöht werden. Dies wiederum würde zu einer Belastung des städtischen Haushaltes führen und wäre über Steuern zu refinanzieren. Darüber hinaus erscheint es bei der derzeitigen Haushaltslage und der Diskussion um das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Chemnitz nicht gerechtfertigt, dass generell eine Erhöhung des Öffentlichkeitsanteils bei der Straßenreinigungsgebühr zur Entlastung der Gebührenschuldner erfolgen soll.

Schließlich richtet sich eine Härtefallregelung im Gebührenrecht nach der Abgabenordnung (AO) i. V. m. dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz. Hiernach ist das Vorliegen einer unbilligen Gebührenerhebung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Insofern verbietet sich die Festlegung einer pauschalierten Härtefallregelung schon aufgrund des zu beachtenden Gesetzesvorrangs.

Ich hoffe, mit dieser Darstellung Ihre Anfrage umfassend beantwortet und die für die Verfahrensweise relevanten Beweggründe und Zusammenhänge erläutert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hormes stellvertretender Betriebsleiter